



Gemeinde Reut

Tann, den 06.03.2026

B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut

Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 18 festgestellt (Feststellungsbeschluss).

Mit Schreiben vom 16.07.2025, Zeichen BLP-487-2025 - SG 41.3, hat das Landratsamt Rottal-Inn die 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Reut für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA nach § 4 BauNVO) zu Wohnzwecken auf den Flurnummern 813/1, 663/2 (TF), 770 (TF bzw. nach Abmarkung Flnr. 770/3) und 813 (TF) der Gemarkung Randling (am südwestlichen Ortsrand von Noppling) nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 der Gemeinde Reut in der Fassung vom 22.05.2025 wirksam und rechtsverbindlich.

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung (09.03.2026) bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Reut unter <https://vg-tann.de/gemeinde-reut/bekanntmachungen-aus-reut/> und <https://vg-tann.de/gemeinde-reut/flaechennutzungsplan/> einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Reut

Alfranseder
1. Bürgermeister

